

VEREIN HAMBURGER STAUER VON 1886 E.V

Unverbindliche Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Stauerei-Gewerbe in Hamburg

Stand vom 15.06.2011

1. Diese Bedingungen gelten für alle dem Stauer erteilten Aufträge, gleich welchen Inhalts, auch wenn sie nicht auf einem Angebot des Stauers beruhen.
2. Angebote des Stauers sind bis zur Erteilung des Auftrages freibleibend. Für Leistungen im Rahmen von befristeten Verträgen sind die bei Vertragsabschluß geltenden Entgelte entsprechend der während der Vertragsdauer auftretenden Veränderungen der Lohn- und sonstigen Kosten neu zu vereinbaren.
3. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Ereignisse - z.B. Kriegszustände, Mobilmachung, Aufruhr, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Streiks, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen -, die den Stauer an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise hindern, befreien den Stauer für ihre Dauer von seinen Verpflichtungen aus den von diesen Ereignissen betroffenen Aufträgen. Auf die genannten Ereignisse kann sich der Stauer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisnahme des jeweiligen Ereignisses benachrichtigt. Wird trotz der vorstehenden Ereignisse die Arbeit zur Bewirkung der Leistungen weitergeführt, so sind dem Stauer alle daraus entstehenden Extrakosten zu erstatten.
4. Auskünfte über Greifbarwerden oder Ladebereitschaft der Güter erteilt der Stauer nach bestem Wissen, jedoch ohne Verbindlichkeit. Er haftet keineswegs für Kahn-, Leichter- und Schutenliegegeld usw. Erkundigungen über Lösch- und Ladebereitschaft sind nach Möglichkeit an Bord einzuziehen.
5. Schwerkolli sind dem Stauer in den Aufgaben besonders zu bezeichnen; ihre Übernahme erfolgt nur aufgrund vorheriger Vereinbarung. Ebenso sind sämtliche Gefahrgüter nach dem IMDG-Code besonders aufzugeben. Bei falschen oder ungenügenden Angaben über derartige Güter, insbesondere Bezeichnungen in fremder Sprache oder in allgemein unbekanntem Fachausdrücken hat der Auftraggeber dem Stauer für die ihm entstehenden Schäden zu haften und ihn von allen Schäden, Strafen und sonstigen Nachteilen freizuhalten, die anderen Personen, Gütern oder dem Schiff entstehen.
6. Für Menge, Stückzahl, Gewicht, Maß, Zeichen, Marken, Nummern, Inhalt und Qualität von umzuschlagenden Gütern ist der Stauer weder beim Löschen noch beim Laden verantwortlich.
7. Die Bearbeitung von Havarie-Schiffen sowie Arbeiten auf der Unterelbe bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
8. Können die vom Auftraggeber zur Arbeit angeforderten Arbeiter ohne Verschulden des Stauers nicht beschäftigt werden, so hat der Auftraggeber dem Stauer die Kosten der vergeblichen Bereitstellung von Arbeitern und Betriebsmitteln zu bezahlen.

9. Veränderungen an den schiffseigenen Umschlagseinrichtungen sowie das Abdecken der Luken haben schiffsseitig zu erfolgen. Falls Mitarbeiter des Stauers dazu verwendet werden, geschieht dies ohne seine Verantwortung.
10. Die Fahrzeuge des Stauers dienen nur der Beförderung seiner Mitarbeiter. Die Benutzung der Fahrzeuge des Stauers durch fremde Personen geschieht auf eigene Gefahr.
11. Erkennbare Beschädigungen sind dem Stauer unverzüglich nach dem Schadenseintritt mündlich und innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt der Beschädigung schriftlich anzuzeigen.
12. Der Stauer haftet aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei allen Tätigkeiten nur, soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die Entlastungspflicht trifft den Stauer, es sei denn, ihm kann die Aufklärung einer Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden.

Wurden erkennbare Beschädigungen – entgegen Ziff. 11 – nicht fristgerecht angezeigt, so wird vermutet, dass der Schaden auf einem Umstand beruht, den der Stauer nicht zu vertreten hat.

Die Haftung des Stauers ist ausgeschlossen

- für höhere Gewalt,
- für Feuer-, Wasser- und Explosionsschäden,
- für durch Witterungseinflüsse an den Gütern entstandene Schäden und Mängel,
- für durch Diebstahl, Raub, Aufruhr oder Plünderung an Schiff und Ladung entstandene Schäden und Mängel. Dies gilt auch, wenn die Schäden und Mängel ganze Stücke betreffen,
- für Schäden und Mängel, welche die Folge der natürlichen Beschaffenheit oder fehlender oder mangelhafter Verpackung der Güter oder von falscher Gewichtsangabe bei schweren Stücken sind,

wenn der dadurch entstandene Schaden auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Stauers nicht abgewendet werden konnte.

Soweit der Stauer nach Abs. 1 dieser Ziffer haftet, ist die Höhe des von ihm zu leistenden Schadensersatzes auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt. Bei der Rechnungseinheit handelt es sich um das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in EURO entsprechend dem Wert des EURO gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme der Güter oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des EURO gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.

Sind mehrere Interessenten beteiligt, ist die Gesamthöhe des Ersatzes auf diese Summe für alle Anspruchsteller zusammen begrenzt.

Die in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Stauer, seine Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung oder Personen, deren der Stauer sich bei Ausführung seiner Tätigkeit bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit

Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat. Das Gleiche gilt, wenn dieser Personenkreis den Schaden durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalspflichten) herbeigeführt hat.

Die Haftung von Mitarbeitern des Stauers ist entsprechend den vorstehenden Haftungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. beschränkt.

Gegen Zahlung eines erhöhten Entgeltes steht es dem Auftraggeber frei, eine über den Umfang dieser Geschäftsbedingungen hinaus erweiterte Haftung mit dem Stauer zu vereinbaren.

13. Gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
14. Zahlungen sind zu leisten innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserteilung. Der Stauer kann nach Beendigung der Arbeit eine sofortige Akontozahlung in ungefährender Höhe des Rechnungsbetrages fordern. Der Stauer kann auch Vorauszahlungen verlangen. Von diesem Recht wird insbesondere dann Gebrauch gemacht, wenn der Zahlungspflichtige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig oder wenn eine pünktliche Zahlung nicht gewährleistet ist.
15. Ansprüche gegen den Stauer, einerlei aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach Ziff. 11, 5. Absatz, gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Auftraggeber seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Kenntnis von dem Schaden erhalten haben oder an dem die Stauereiarbeit abgeschlossen wurde.

Für den Beginn der Verjährung ist der Zeitpunkt maßgebend, der am frühesten eingetreten ist.

16. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg. Es ist deutsches Recht anzuwenden.
17. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Hamburg, den 15.06.2011